

Besondere Bedingung Nr. 7782

Rechtsschutz für Gemeinden mit Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherungsumfang

2.1 Für die Gemeinde

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3);

Über den Umfang des Artikels 19.1.3 hinaus besteht für die Gemeinde bzw. ihren Bürgermeister im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinde Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Der Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen besteht nicht, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches im Rahmen einer anderen aufrechten Versicherung unter Versicherungsschutz steht.

b) Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 19.2.2. Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 19.2.2 besteht jedenfalls für folgende Delikte:

- § 133 StGB Veruntreuung
- § 134 StGB Unterschlagung
- § 146 StGB Betrug
- § 153 StGB Untreue
- §§ 223 - 225 StGB Urkundendelikte
- §§ 227 - 231 StGB Urkundendelikte
- §§ 302 - 311 StGB Strafbare Verletzung der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen
- § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.2);

d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3);

e) Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.3);

f) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im privatwirtschaftlichen Betriebsbereich (Artikel 23.1.2) im Rahmen der vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Obergrenze;

g) Herausgabe-Rechtsschutz im Betriebsbereich;

Bis zu der gemäß Pkt. 2.1 f) vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Obergrenze umfasst der Versicherungsschutz die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht. Die Regeln des Artikels 23.2.3 gelten sinngemäß.

2.2 Für den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter sowie sämtliche Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung (einschließlich den Funktionären und

Bediensteten der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe wie z.B. Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und entsorgungsanlagen)

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3);

b) Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 19.2.2. Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 19.2.2 besteht jedenfalls für folgende Delikte:

- § 133 StGB Veruntreuung
- § 134 StGB Unterschlagung
- § 146 StGB Betrug
- § 153 StGB Untreue
- §§ 223 - 225 StGB Urkundendelikte
- §§ 227 - 231 StGB Urkundendelikte
- §§ 302 - 311 StGB Strafbare Verletzung der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen
- § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.3).

Hinweise:

1. Gemäß Artikel 7.2.1 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, der mitversicherter Personen untereinander sowie der mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
2. Änderung der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der Gemeindebediensteten etc.) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.